

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

079

7 JULI 1979

Gesetz BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 254, 276, 282,
828, GG Art 3, ZPO §§ 314, 554 Abs 3 Nr 2 b,
§ 561 Abs 1

Leitsätze

- 1 Für die Haftung eines Lehrlings, der seinem Lehrherrn einen Schaden zugefügt hat, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze des Arbeitsrechts, insbesondere die Grundsätze des Senats über die Haftung des eine Gefahrgeneigte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmers
- 2 Wird ein minderjähriger Lehrling der Elektro-Installationsbranche, der im Besitz des Führerscheins ist, damit beauftragt, mit einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers einen Arbeitstrupp zu einer Baustelle zu fahren, lehnt er diesen Auftrag nicht ab und haben auch seine Eltern dagegen keine Vorstellungen erhoben, so kann sich der Lehrling nicht darauf berufen, er sei lehrvertragsfremd eingesetzt worden
- 3 Im Rahmen des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrling seinem Lehrherrn einen Schaden zugefügt hat, insbesondere zu beachten, daß den Lehrherrn eine Verpflichtung zur Einweisung und Beaufsichtigung des Lehrlings trifft. Kommt der Lehrherr dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das für den Grad des dem Lehrling zur Last zu legenden Verschuldens von Bedeutung sein
- 4 Das Lenken eines Lastkraftwagens auf einer Bundesstraße ist allgemein eine gefahrgeneigte Arbeit, ohne daß es dabei auf das Verhalten des Kraftfahrers im Einzelfall ankommt
- 5 Zu Lasten des Arbeitgebers ist als ein das Betriebsrisiko erhöhender Umstand zu berücksichtigen, daß der Arbeitgeber mit der Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit beauftragte Arbeitnehmer noch nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt und das dem Arbeitgeber bekannt ist. So muß sich ein Arbeitgeber, der einen Kraftfahrer beschäftigt, der erst seit kurzem im Besitz des Führerscheins ist, wie der Arbeitgeber weiß, die mangelnde Fahrpraxis des Arbeitnehmers entgegenhalten lassen, soweit ein vom Arbeitnehmer verursachter Schaden auf einen typischen Anfängerfehler zurückzuführen ist
- 6 Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon ein einmaliger Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Sorgfaltspflicht ausreicht, um den Vorwurf schwerer Schuld zu begründen

- 2 -



- 7 § 282 BGB ist nicht anzuwenden, wenn ein Arbeitnehmer bei Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit seinem Arbeitgeber Schaden zugefügt hat
- 8 Sind die Feststellungen des Tatsachenrichters über den Verlauf eines Verkehrsunfalls nicht ausreichend, um erkennen zu lassen, ob die Bestimmung des Verschuldensgrades rechtsirrtumsfrei erfolgt ist, so ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (Bestätigung von BAG AP Nr 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers)
- 9 Ob der Inhalt der Vorinstanz- und Beifakten Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz war, ist allein aus dem Protokoll und dem Urteil zu entnehmen Gegen deren Inhalt ist nur ein Berichtigungsantrag, nicht jedoch eine Verfahrensrüge gegeben

Aktenzeichen 1 AZR 507/69

Urteil des BAG vom 7 Juli 1970 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_507/69

2 Sa 704/69 Bayern

Verkündet

am 7. Juli 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 079

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Neumann für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 8. Oktober 1969 - 2 Sa 704/69 - aufgehoben

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 20. Mai 1949 geborene Kläger war bei der Beklagten in der Lehre als Elektro-Installateur. Die Lehrzeit begann am 1. August 1964 und endete am 31. Januar 1968. Am 16. Juli 1967 erwarb er den Führerschein.

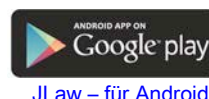
Am 6. November 1967 fuhr der Kläger auf Anordnung des Inhabers der Beklagten mit deren Kraftwagen, in dem sich noch zwei weitere Arbeitnehmer der Beklagten befanden, auf einer Bundesstraße. Auf dieser Fahrt ereignete sich ein Unfall. Zu diesem Unfall stellt das Landesarbeitsgericht als unstreitig fest:

Der Kläger "fuhr, obwohl das Fahrzeug als LKW zugelassen war, streckenweise mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h. Als er mit der Geschwindigkeit von ca. 100 km/h an die Abzweigung nach R /Gemeinde I fuhr, bemerkte er infolge der zu hohen Geschwindigkeit zu spät den vor ihm fahrenden VW-Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen . Obwohl bei diesem Kraftfahrzeug ungefähr 150 bis 200 Meter vor der Abzweigung nach E der linke Blinker gesetzt worden war, wobei dieses Fahrzeug zuletzt noch eine Geschwindigkeit von 30 km/h hatte, bemerkte der Kläger den vor ihm fahrenden Kraftwagen zu spät. An der Einmündung der Straße nach E stand ein Kleinwagen, der kein Licht eingeschaltet hatte. Der Fahrer des Wagens versuchte, um diesen Kleinwagen herumzufahren. In diesem Augenblick fuhr der Berufungsbeklagte mit der linken Seite des von ihm gesteuerten Wagens auf die rechte Seite des Kombi auf. Dabei geriet der Berufungsbeklagte mit dem Fahrzeug von der Straße ab und kam links neben der Straße in einer Viehweide zum Stehen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger wurde wegen dieses Unfalls rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 200,-- DM verurteilt. Das Strafgericht vertrat die Auffassung, der Kläger habe leichtsinnig gehandelt.

Der Beklagten entstand durch den Unfall ein größerer Sachschaden. Sie behielt deshalb von der Erziehungshilfe des Klägers, die zuletzt 300,-- DM monatlich betrug, monatlich 25,-- DM ein. Diesen Betrag, der sich auf insgesamt 300,-- DM belief, hat der Kläger mit der Klage geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, Widerklage erhoben und mit ihr Ersatz für den an ihrem Fahrzeug durch den Unfall entstandenen Sachschaden gefordert. Sie hat insoweit in erster Instanz beantragt:

den Kläger zu verurteilen, an sie 3 316,55 DM
nebst Zinsen zu zahlen.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Gegen das Urteil erster Instanz hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als es die Widerklage abgewiesen hat, und den Kläger zur Zahlung von 3 016,35 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Berufungsantrag aufrechterhält. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Berufung.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil muß schon deshalb aufgehoben werden, weil die in ihm getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um dem Senat die Nachprüfung zu

- 4 -



- 4 -

ermöglichen, ob das Landesarbeitsgericht bei der von ihm vorgenommenen Bewertung des Verschuldens des Klagers einen Rechtsverstoß begangen hat.

1 Allerdings geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß sich der Unfall bei der Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit durch den Kläger ereignet hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges, insbesondere eines Lastkraftwagens, auf einer Bundesstraße stellt in aller Regel eine gefahrgeneigte Arbeit dar (BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was zu der Annahme berechtigen konnte, hier sei ein Ausnahmefall anzunehmen.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Rechtsprechung über die gefahrgeneigte Arbeit im Streitfall nicht angewendet werden könne, weil es sich bei dem Kläger nicht um einen sorgfältigen Fahrer gehandelt habe, so ist das rechtsirrig. Bei der Frage nach der Gefahrgeneigtheit einer Arbeit ist auf diese und auf die Umstände, unter denen sie zu verrichten ist, abzustellen, nicht auf das Verhalten des betreffenden Arbeitnehmers. Dieses Verhalten ist von Bedeutung nur für den Grad seines Verschuldens, nach dem sich wiederum seine Haftung richtet.

2 Das Landesarbeitsgericht meint, bei einer gefahrgeneigten Arbeit müßten hinsichtlich der Haftung des Arbeitnehmers drei Fälle unterschieden werden. Einmal der Fall des Vorliegens einer schweren Schuld (große Fahrlässigkeit), eine solche führe zur Alleinhaftung des Arbeitnehmers. Zum zweiten der Fall des Vorliegens einer normalen Schuld (leichten Fahrlässigkeit), in diesem Fall müsse der Schaden anteilmäßig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden. Zum dritten der Fall des Vorliegens einer geringen Schuld (leichtesten Fahrlässigkeit), hier komme eine Haftung des Arbeitnehmers nicht in Betracht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieser im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung ist zuzustimmen. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit weiteren Nachweisen). An ihr ist festzuhalten.

3. Wenn das Landesarbeitsgericht im Streitfall zu der Auffassung kommt, dem Kläger sei eine normale Schuld (leichte Fahrlässigkeit) zur Last zu legen, gleichwohl entfalle eine Haftung, so bestehen dagegen durchgreifende Bedenken.

a) Wie der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ausgesprochen hat, kann die Wertung des Tatsachenrichters hinsichtlich des Grades der dem Schädiger zur Last zu legenden Fahrlässigkeit in der Revisionsinstanz daraufhin nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt ist. Bei der Beurteilung im Einzelfall steht dem Tatsachenrichter zwar ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser kann aber nur dann ordnungsgemäß ausgefüllt werden, wenn die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen sind. Ob das der Fall ist, unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Im Streitfall hat das Landesarbeitsgericht zu dem Unfallvorgang nur die Feststellungen getroffen, die aus dem unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils ersichtlich sind. Es hat weder auf die Schriftsätze der Vorinstanzen noch auf das Urteil des Arbeitsgerichts noch auf die Straftaten Bezug genommen. Die Angaben im unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils, die hiernach allein der Rechtsfindung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt werden können, reichen nicht aus, um die Verschuldensfrage abschließend beurteilen zu können. Eine solche Beurteilung erfordert vielmehr die Kenntnis aller Umstände, die zum Unfall geführt haben. Das gilt vor allem hinsichtlich



- 6 -

der Tageszeit, des Verlaufs und der Breite der Straße, des Vorhandenseins von Kurven, Steigung und Gefälle, der Beschaffenheit des Fahrzeugs und der Straßendecke, der Sichtverhältnisse und des Wetters. Zu all dem hat das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen getroffen.

Da ohne diese Feststellungen nicht beurteilt werden kann, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der normalen Schuld zutreffend erkannt hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß es auf die Verfahrensrügen der Revision ankommt (vgl. dazu den ähnlichen Fall in BAG AP Nr. 2 zu § 3 TO A). Da die noch fehlenden Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

b) Wenn die Revision demgegenüber die Ansicht vertritt, der Senat könne die fehlenden Feststellungen selbst aus den Vorakten und den Strafakten treffen, so ist das verfehlt. § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestimmt, daß der Beurteilung durch das Revisionsgericht nur dasjenige Parteivorbringen unterliegt, das aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils und aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Nur wenn das Landesarbeitsgericht auf die Schriftsätze der Tatsacheninstanz und auf die Beilagen Bezug nimmt, können auch diese vom Revisionsgericht verwertet werden. Das ist hier nicht der Fall. Aus dem angefochtenen Urteil und dem Sitzungsprotokoll des Landesarbeitsgerichts ist vielmehr ersichtlich, daß die Parteien in der Berufungsinstanz nur das zum Streitstoff gemacht haben, was sich aus dem angefochtenen Urteil selbst ergibt. Dazu gehören die Schriftsätze aus den Vorinstanzen und die Strafakten nicht.

Nun schreibt § 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO zwar vor, daß vom Revisionsgericht auch diejenigen Tatsachen zu verwerten sind, die in § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erwähnt sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Dabei handelt es sich um die Tatsachen, aus denen sich Verfahrensfehler des Berufungsgerichts ergeben. Diese Vorschrift greift aber im Streitfall nicht Platz.

Wenn sich aus dem Berufungsurteil und dem Sitzungsprotokoll des Berufungsgerichts nicht ergibt, daß die Schriftsätze aus den Tatsacheninstanzen und die Beteiligten Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht waren, so kann eine solche Feststellung nur durch einen Antrag auf Berichtigung des Protokolls und des Tatbestandes beseitigt werden, das folgt aus § 314 ZPO. Solche Anträge sind im Streitfall nicht gestellt. Es muß also dabei verbleiben, daß der Senat die Schriftsätze aus den Vorinstanzen und den Inhalt der Straftaten nicht berücksichtigen darf. Aus den oben angegebenen Gründen kann der Senat somit selbst keine Sachentscheidung treffen, und es bleibt nur die Zurückverweisung an das Berufungsgericht übrig.

4. Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßig folgende Erwägungen zu berücksichtigen haben:

a) Es wird von den Grundsätzen auszugehen haben, die für die Haftung des Arbeitnehmers bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit gelten (siehe oben zu 1 und 2). Dabei spielt der Umstand, daß der Kläger z. Zt. des Unfalls im Lehrverhältnis zur Beklagten stand - von der aus dem Wesen des Lehrverhältnisses folgenden erhöhten Einweisungs- und Überwachungspflicht des Lehrherrn, auf die noch zurückzukommen sein wird, zunächst einmal abgesehen -, keine entscheidende Rolle. Das Haftungsprivileg des Arbeitnehmers, der eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet, und die Vorschrift des § 828 Abs. 2 BGB, der gemäß § 276 Abs. 1 Satz 3 BGB auch für die vertragliche Haftung gilt, reichen aus, um einen Lehrling ausreichend zu schützen (so auch Neumann bei Landmann-Rohmer, Ge 10,



- 8 -

12. Aufl., 8. Ergänzung-Lieferung, § 127 a Randnr. 12, Monja, Betrieb 66, 1851, Arbeitsgericht Ulm, Betriebsberater 59, 994)

Ob in den Fällen etwas anderes gilt, in denen der Lehrherr den Lehrling ohne dessen Einverständnis mit dem Fahren eines Lastkraftwagens beauftragt, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung (hierzu vgl. Arbeitsgericht Kiel, AP Nr. 21 zu § 611 BGB Lehrverhältnis). Daß ein Arbeitstrupp, der an auswärtigen Baustellen eingesetzt wird, dorthin mit einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers befördert wird, ist heutzutage üblich, dasselbe gilt davon, daß in einem solchen Fall eines der Mitglieder dieses Trupps, das den Führerschein besitzt, das Kraftfahrzeug steuert. Wenn dieses Mitglied ein Lehrling ist, der den Auftrag, das Kraftfahrzeug zu steuern, nicht ablehnt, so kann er sich nicht darauf berufen, er sei mit einer lehrvertragsfremden Tätigkeit betraut worden. Im Rahmen des Lehrverhältnisses gilt er vielmehr als berechtigt, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Tut er es, so richtet sich seine Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur für den Fall, daß die Eltern eines minderjährigen Lehrlings dem Lehrling gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, sie seien nicht damit einverstanden, daß ihr Sohn als Kraftfahrer eingesetzt wird. - Eine derartige Feststellung ist im Streitfall bisher nicht getroffen worden.

b) Hinsichtlich des Grades des Verschuldens, der für das Ausmaß der Haftung des eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtenden Arbeitnehmers maßgeblich ist, ist davon auszugehen, daß der Verschuldensbegriff des bürgerlichen Rechts zwar ein objektiver ist. Das schließt aber nicht aus, dabei zu Lasten des Arbeitgebers als einen das Betriebsrisiko erhöhenden Umstand die Tatsache zu berücksichtigen, daß der von dem Arbeitgeber

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mit der Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit beauftragte Arbeitnehmer noch nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt und das dem Arbeitgeber bekannt ist. Das hat der Senat im einzelnen in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage, 1 AZR 55/69, ausgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf Bezug genommen.

Hiernach muß sich ein Arbeitgeber, der einen Kraftfahrer beschäftigt, der erst seit kurzem im Besitz des Führerscheins ist, wie der Arbeitgeber weiß, die mangelnde Fahrpraxis des Arbeitnehmers entgegenhalten lassen. Das führt zu einer für den Arbeitnehmer günstigeren Beurteilung der Haftungsfrage, wenn typische Anfängerfehler zu einem Schaden des Arbeitgebers geführt haben, wenn also der jeweilige Ausbildungsstand für einen Unfall ursächlich gewesen ist (ähnlich BGH VersR 67, 159). In solchen Fällen muß sich der Arbeitgeber, der den Ausbildungsstand des Arbeitnehmers kennt und bewußt in Kauf genommen hat, damit abfinden, daß Schaden, der sich aus dem Ausbildungsstand des Arbeitnehmers ergeben, je nach Lage des Falles ganz oder doch teilweise zu seinen Lasten gehen (vgl. hierzu insbesondere auch RGZ 119, 397 [199]).

Etwas anderes gilt dann, wenn der mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs beauftragte Arbeitnehmer, der noch nicht über eine lange Fahrpraxis verfügt, gegen Erlaubnisse verstößt, die ihm ausdrücklich erteilt sind. Etwas anderes gilt auch bei Verstößen, die mit dem Ausbildungsstand des Arbeitnehmers nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Dazu gehört beispielsweise die bewußte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, solche Verstöße dürfen selbst einem Anfänger nicht unterlaufen. Es würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung des betreffenden Kraftfahrers bedeuten und einen Anreiz zu leichtsinnigem Fahren geben, wollte man jenen haftungsmäßig besser stellen als einen erfahrenen Kraftfahrer, dem ein gleicher Verstoß zur Last zu legen ist.



- 10 -

c) In diesem Zusammenhang kann es weiter von Bedeutung sein, daß der Kläger z. Zt. des Unfalls noch Lehrling war. Zwar genügt dieser Umstand allein nicht, um seine Haftung generell zu mindern. Doch ist zu beachten, daß bei einem Lehrverhältnis eine besondere Veranlassung für den Lehrherrn besteht, den Lehrling einzuweisen und zu überwachen. Es sind also Feststellungen darüber erforderlich, ob die Beklagte dieser Pflicht nachgekommen ist. Durch die Zurückverweisung erhält das Landesarbeitsgericht Gelegenheit, auch diese noch fehlenden Feststellungen nachzuholen.

Es wird hierzu insbesondere aufzuklären haben, welche Belehrungen der Inhaber der Beklagten hinsichtlich der Geschwindigkeit dem Kläger erteilt, vor allem, ob er ihm gesagt hat, mit dem Unfallfahrzeug dürfe nicht über 80 km/h gefahren werden. Auch ist festzustellen, wie die Beklagte den Kläger überwacht hat, eine solche Überwachung war schon mit Rücksicht auf das Alter des Klägers z. Zt. des Unfalls erforderlich. Ferner ist es bedeutsam, ob und wie oft die Beklagte sich davon überzeugt hat, daß der Kläger vorsichtig und nicht zu schnell fuhr. Schließlich ist zu erwägen, ob im konkreten Fall die Notwendigkeit bestand, daß dem Kläger bei der Unfallfahrt ein zuverlässiger alterer Geselle, der ihn beaufsichtigen konnte, beigegeben wurde.

d) Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung ferner berücksichtigen müssen, daß unter Umständen schon ein einmaliger Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Sorgfaltspflicht ausreicht, um den Vorwurf der schweren Schuld zu begründen. Es wird darüber hinaus seine bisherige Auffassung nachprüfen müssen, ob der Kläger tatsächlich, wie im angefochtenen Urteil angenommen ist, infolge seiner Geschwindigkeit nicht mehr rechtzeitig halten konnte, obwohl er doch, wie das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, das Blinklicht des

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vor ihm fahrenden Wagens auf 150 bis 200 m Entfernung gesehen hat

Um diese Frage beurteilen zu können, muß der Bremsweg des Unfallwagens bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h festgestellt werden. Daß er länger als 150 m war, erscheint unwahrscheinlich. Das ergibt sich schon aus den Vorschriften über den einzuhaltenden Abstand, der im allgemeinen mit der halben Tachogeschwindigkeit angenommen wird (BGH VersR 68, 51 und Anm. hierzu von Foerste, VersR 68, 894). Im Streitfall spricht hiernach viel dafür, daß nicht nur die vom Kläger eingehaltene Geschwindigkeit den Unfall verursacht hat, sondern auch das nicht rechtzeitige Abbremsen des Fahrzeugs durch den Kläger, darin konnte ebenfalls ein Verschulden des Klägers liegen. Möglicherweise handelt es sich dabei allerdings um einen typischen Anfängerfehler, der bei dem Kläger milder zu beurteilen wäre als bei einem erfahrenen Kraftfahrer. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Kläger den Kleinwagen, der ohne Licht an der Einmündung der Straße stand, erkennen und deshalb damit rechnen mußte, daß das von ihm fahrende Fahrzeug

versuchen werde, um den haltenden Kleinwagen herumzufahren, also offenbar die Fahrtrichtung ändern werde. Gerade Anfänger übersehen leicht solche typischen Geschehensabläufe.

e) Wie im angefochtenen Urteil zutreffend angenommen ist, ist die Beklagte für das Vorliegen der Tatsachen beweispflichtig, aus denen sich ergibt, daß dem Kläger eine mehr als geringe Schuld zur Last fällt (BAG 19, 66 [70 f.] = AP Nr. 5 zu § 282 BGB, BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Verhandlung zu der Ansicht, daß die Beklagte diesen Beweis nicht erbracht hat, also eine nur geringe Schuld



- 12 -

(leichteste Fahrlässigkeit) des Klägers festzustellen ist, so muß es bei der Abweisung der Widerklage verbleiben. Kommt das Landesarbeitsgericht dagegen zu dem Ergebnis, der Kläger habe grob fahrlässig gehandelt, so ist grundsätzlich dessen volle Haftung begründet.

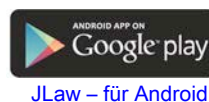
Nimmt das Landesarbeitsgericht auch aufgrund der einbluten Verhandlung einen mittleren Verschuldensgrad an, so wird es die Widerklage nicht erneut in vollem Umfang abweisen dürfen, sondern eine Aufteilung vornehmen müssen. Anderenfalls würden die Fälle der leichtesten Fahrlässigkeit denen der leichten Fahrlässigkeit gleichgestellt, was dem Grundsatz widerspräche, daß Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln ist (Hamann, Das Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 3 Anm B 4 mit weiteren Nachweisen).

Zwar wird bei der Aufteilung, wenn es zu ihr kommt, auch die Höhe des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen sein, dabei kommt es zunächst auf das Entgelt an, das der Kläger erhielt, als sich der Unfall ereignete. Andererseits sind aber auch die Berufsaussichten des Klägers zu berücksichtigen, die er zur Zeit des Unfalls hatte, diese gehören ebenfalls zu den persönlichen Umständen des Arbeitnehmers, für deren Beachtung sich bereits der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 5, 1 [7] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO ausgesprochen hat. Eine vollige Abweisung der Widerklage aber widerspräche selbst angesichts des zu Zeit des Unfalls relativ niedrigen Arbeitsentgelts des Klägers dem System, das für die Haftung des Arbeitnehmers im Falle gefahrgeneigter Arbeit gilt. Zudem ist es, wie schon betont, rechtlich verfehlt, daß das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang darauf abstellt, der Kläger habe zu Zeit des Unfalls im Lernverhältnis zu der Beklagten gestanden, während es eingangs der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils diesem Umstand zutreffend keine Bedeutung zugerechnet hat.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei der erneuten Prüfung ist das Landesarbeitsgericht, wie vorsorglich noch erwähnt sei, nicht an die rechtliche Beurteilung des Strafgerichts gebunden. Auch ist keine Gleichstellung der Begriffe "leichtsinnig" und "grob fahrlässig" geboten.

gez. Wichmann Dr. Gröninger Wendel
 Humme Neumann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)